

Richtlinie zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Festplatzes der Stadt Fürstenwalde/Spree

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Richtlinie beschlossen. Die darin formulierten Grundsätze binden die städtische Verwaltung und gewährleisten so die Gleichbehandlung aller Nutzer/Veranstalter.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Fürstenwalde/Spree erhebt auf Grundlage der am 23.09.2016 beschlossenen Benutzungssatzung für den Festplatz der Stadt Fürstenwalde/Spree (Festplatzsatzung) ein Entgelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Inanspruchnahme des Festplatzes und wird mit Rechnungsstellung durch die Stadt Fürstenwalde/Spree an den Schuldner fällig.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach der Dauer der Inanspruchnahme in Tagen. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Tag des Aufbaus und endet mit dem Tag des Abbaus, wobei diese beiden Tage bei der Berechnung des Entgelts als ein Tag gerechnet werden. Beginnt die Veranstaltung am Tag des Aufbaus oder endet sie am Tag des Abbaus, so werden diese Tage als jeweils ein Tag bei der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt.
- (3) Im Nutzungsentgelt sind die Kosten der Bewirtschaftung, wie Instandhaltung und Instandsetzung des Festplatzes enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten nach § 10 der Festplatzsatzung sowie eventuelle Auslagen der Stadt Fürstenwalde/Spree für besondere Leistungen.
- (4) Zur Absicherung ist 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Kautions in 2,5-facher Höhe des zu entrichtenden Entgelts bei der Stadt Fürstenwalde/Spree zu hinterlegen. Gezahlte Kautions können mit Ansprüchen aus §§ 10 und 11 der Festplatzsatzung verrechnet werden und sind in voller Höhe gegen Nachweis, durch die Stadt Fürstenwalde/Spree, zu erstatten.
- (5) Die Bereitstellungsentgelte für technische und sanitäre Anlagen werden einmalig erhoben. Sie beinhalten die Freischaltung der Anlagen sowie deren Rücknahme.

§ 3 Höhe des Entgelts

Das Entgelt für den Festplatz in Fürstenwalde/Spree beträgt:

- a) pro Nutzungstag 100,00 Euro (Nutzungsentgelt)
- b) für die Bereitstellung technischer Anlagen einmalig für den Nutzungszeitraum 35,00 Euro (Bereitstellungsentgelt)
- c) für die Bereitstellung der Sanitäreanlage einmalig für den Bereitstellungszeitraum 31,40 Euro (Bereitstellungsentgelt).

§ 4 Entgeltschuldner/in

- (1) Entgeltschuldner im Sinne dieser Richtlinie sind die Nutzer/Veranstalter.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Festplatzes der Stadt Fürstenwalde/Spree tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde/ Spree, den 16.12.2016

Hans-Ulrich Hengst
Bürgermeister